

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Land Baden-Württemberg/Metin Bozkurt

(Rechtssache C-303/08) ⁽¹⁾

(Assoziierungsabkommen EWG–Türkei — Familienzusammenführung — Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Ehegatte einer türkischen Arbeitnehmerin, der mit dieser fünf Jahre lang zusammen gelebt hat — Fortbestehen des Aufenthaltsrechts nach der Scheidung — Verurteilung des Betroffenen wegen Gewaltdelikten gegen seine damalige Ehegattin — Rechtsmissbrauch)

(2011/C 55/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Land Baden-Württemberg

Beklagter: Metin Bozkurt

Sonstige Beteiligte: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesverwaltungsgericht — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei — Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen, das dieser als Ehemann einer dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmerin in seiner Eigenschaft als Familienmitglied erworben hat — Fortbestand des Aufenthaltsrechts im Fall der Scheidung, wenn es zuvor zu Körperverletzungsdelikten gegen die ehemalige Ehefrau gekommen war, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt haben

Tenor

1. Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, ist dahin auszulegen, dass ein türkischer Staatsangehöriger wie der Kläger des

Ausgangsverfahrens, der als Familienangehöriger einer dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmerin und aufgrund dessen, dass er fünf Jahre lang ununterbrochen bei ihr seinen Wohnsitz hatte, die mit der Rechtsstellung des Art. 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 verbundenen Rechte hat, diese nicht aufgrund der nach ihrem Erwerb ausgesprochenen Scheidung verliert.

2. Die Berufung eines türkischen Staatsangehörigen wie des Klägers des Ausgangsverfahrens auf ein nach Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 rechtmäßig erworbenes Recht ist nicht rechtsmissbräuchlich, auch wenn der Betroffene, nachdem er dieses Recht von seiner früheren Ehefrau abgeleitet hat, gegen diese eine schwere Straftat begangen hat, für die er strafrechtlich verurteilt wurde.

Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 steht jedoch der Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, der strafrechtlich verurteilt wurde, nicht entgegen, sofern dessen persönliches Verhalten eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Es ist Sache des zuständigen nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob das im Ausgangsverfahren der Fall ist.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Vlaamse federatie van verenigingen van Brood- en Banketbakkers, Ijsbereiders en Chocoladebewerkers „VEBIC“ VZW/Raad voor de Mededinging, Minister van Economie

(Rechtssache C-439/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerbspolitik — Nationales Verfahren — Beteiligung von nationalen Wettbewerbsbehörden an gerichtlichen Verfahren — Nationale Wettbewerbsbehörde gemischter Natur, die Merkmale eines Gerichts und einer Verwaltungsbehörde aufweist — Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einer solchen Behörde — Verordnung (EG) Nr. 1/2003)

(2011/C 55/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vlaamse federatie van verenigingen van Brood- en Banketbakkers, Ijsbereiders en Chocoladebepokers „VEBIC“ VZW

Beklagte: Raad voor de Mededinging, Minister van Economie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van Beroep te Brussel — Auslegung der Art. 2, 5, 15 Abs. 1 und 35 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. L 1, S. 1) — Übermittlung einer schriftlichen Stellungnahme sowie rechtlicher und tatsächlicher Gründe durch die nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen eines Verfahrens über eine Beschwerde gegen ihre Entscheidung — Mehrere Behörden in einem Mitgliedstaat

Tenor

Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einer nationalen Wettbewerbsbehörde nicht die Befugnis einräumt, sich als Antragsgegnerin an einem gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, das sich gegen die von ihr erlassene Entscheidung richtet. Es ist Sache der nationalen Wettbewerbsbehörden, die Erforderlichkeit und den Nutzen ihrer Beteiligung im Hinblick auf die wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union abzuschätzen. Es beeinträchtigt jedoch die praktische Wirksamkeit der Art. 101 AEUV und 102 AEUV, wenn sich die nationale Wettbewerbsbehörde nahezu systematisch nicht an solchen gerichtlichen Verfahren beteiligt.

In Ermangelung einer unionsrechtlichen Regelung bleiben die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie dafür zuständig, unter Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und der vollen Wirksamkeit des Wettbewerbsrechts der Union das bzw. die Organe der nationalen Wettbewerbsbehörde zu bestimmen, die befugt sind, sich als Antragsgegner an einem Verfahren vor einem nationalen Gericht zu beteiligen, das sich gegen die von dieser Behörde erlassene Entscheidung richtet.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2010 — Kahla/Thüringen Porzellan GmbH/Freistaat Thüringen, Bundesrepublik Deutschland, Europäische Kommission

(Rechtssache C-537/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)

(2011/C 55/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schütte, Rechtsanwältin S. Zühlke und Rechtsanwalt P. Werner)

Andere Verfahrensbeteiligte: Freistaat Thüringen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Weitbrecht und M. Núñez-Müller), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und W.-D. Plessing), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Kreuzschitz und K. Gross im Beistand von Professor C. Koenig)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 24. September 2008, Kahla/Thüringen Porzellan GmbH/Kommission (T-20/03), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/643/EG der Kommission vom 13. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Abl. L 227, S. 12), abgewiesen hat, soweit diese Entscheidung die zugunsten der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH gewährten Finanzhilfen betrifft — Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Kahla Thüringen Porzellan GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 9. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Assen — Niederlande) — Combinatie Spijker Infrabouw-De Jonge Konstruktie, Van Spijker Infrabouw BV, de Jonge Konstruktie BV/Provincie Drenthe

(Rechtssache C-568/08) ⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Nachprüfungsverfahren vorzusehen — Nationale Rechtsvorschriften, wonach der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags billigen darf, die später vom Gericht der Hauptsache für unvereinbar mit dem Unionsrecht befunden werden kann — Vereinbarkeit mit der Richtlinie — Gewährung von Schadensersatz an die geschädigten Bieter — Voraussetzungen)

(2011/C 55/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Assen